

Bundessozialgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s

Az.: 2 RU 126/72

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am  
11. Dez. 1973

.....  
Kläger und Revisionskläger,  
Prozeßbevollmächtigter:.....

g e g e n

.....  
Beklagte und Revisionsbeklagte,  
Prozeßbevollmächtigter:.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf  
die mündliche Verhandlung am 11. Dezember 1973  
durch den Vorsitzenden Richter B r a c k m a n n  
die Richter K ü s t e r und Dr. K r a s n e y  
und die ehrenamtlichen Richter E n d r e s  
und B e e r  
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Schleswig-  
Holsteinischen Landessozialgerichts vom 22. Dezember  
1971 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

## G r ü n d e:

### I

Der im Jahre 1900 geborene Kläger - von Beruf Maurer - wollte 1965 einen auf seinem Grundstück in Nortorf stehenden Stall in Wohnungen umbauen. Als Bauherr der nicht gewerbsmäßig ausgeführten Bauarbeiten war er mit einem Jahresarbeitsverdienst von 6.000,-- DM freiwillig bei der Beklagten gegen Arbeitsunfall versichert. Am 12. November 1965 verlor er - nach seiner Behauptung bei Sägearbeiten im Zusammenhang mit dem Umbau des Stalles - den Daumen und den Zeigefinger der linken Hand.

Nach Durchführung von Ermittlungen lehnte die Beklagte die vom Kläger begehrte Entschädigung durch Bescheid vom 17. August 1966 mit der Begründung ab, ein Arbeitsunfall sei nicht erwiesen; der Kläger habe zwar angegeben, versehentlich mit der linken Hand in das Sägeblatt geraten zu sein, als er mit der Kreissäge seines Nachbarn Abzugsleisten habe schneiden wollen, um eine tags zuvor auf seinem Bau aufgebrachte Betondecke abzuziehen; die Verletzungen könnten ihrer Art nach jedoch auf diese Weise nicht entstanden sein.

Das Sozialgericht (SG) Kiel hat nach Beweiserhebung dem Antrag des Klägers entsprechend den Bescheid der Beklagten aufgehoben und festgestellt, daß der Fingerverlust die Folge des Arbeitsunfalls vom 12. November 1965 sei (Urteil vom 24. Januar 1968): Es habe sich nicht nachweisen lassen, daß der Kläger den Arbeitsunfall absichtlich herbeigeführt habe; den Nachteil der Unaufklärbarkeit des Sachverhalts müsse in Anwendung des § 553 der Reichsversicherungsordnung (RVO) die Beklagte tragen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Beklagten nach weiterer Beweiserhebung durch Urteil vom



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

-3-

- 3 -

22. Dezember 1971 die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Es bestünden bereits erhebliche Bedenken dagegen, daß der Kläger die Bretter, die er mit der Säge seines Nachbarn zurechtschneiden wollte, für sein Bauvorhaben in Nortorf und nicht für andere Zwecke habe verwenden wollen. Wegen seiner wechselnden tatsächlichen Angaben sei die Glaubwürdigkeit des Klägers erschüttert. Nachdem ihm vorgehalten worden sei, ein Abziehen der schon tags zuvor gegossenen Betondecke mittels Abzugsleisten sei nicht möglich gewesen, habe der Kläger in der letzten mündlichen Verhandlung seinen Sachvortrag geändert und nunmehr behauptet, am Unfalltag habe noch Estrich auf die Betondecke gebracht werden sollen. Selbst wenn man jedoch diese Angaben als wahr unterstelle, spreche die Art der Verletzungen gegen den inneren Zusammenhang des Unfallereignisses mit der versicherten Tätigkeit. Von den ärztlichen Sachverständigen sei hervorgehoben worden, daß der linke Zeigefinger des Klägers im Grundgelenk ohne Verletzung des Knorpelüberzugs der Gelenkfläche am Köpfchen des zweiten Mittelhandknochens und seiner Nachbarschaft glatt exartikuliert sei, ohne daß Weichteile, Muskeln, Nerven, Sehnen und Gefäße zerfetzt worden seien. Diese glatte Exartikulation sei durch den Schnitt eines Kreissägeblattes bei dem Zersägen eines Brettes der Länge nach - auch bei ungeschicktem Verhalten - in keinem Fall erklärbar. Verletzungen durch eine Kreissäge pflegten stark zerfetzte Wundränder zu hinterlassen. Die Verletzung sei nach überzeugender Beurteilung der Sachverständigen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht auf die vom Kläger geschilderte Art und Weise entstanden. Wie sich das Unfallereignis tatsächlich im einzelnen abgespielt habe, lasse sich nicht aufklären. Allenfalls könne die Feststellung getroffen werden, daß der Kläger gelegentlich des Zersägens von Brettern mit der Kreissäge des Nachbarn, also im örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dieser Arbeit, den Daumen und den Zeigefinger der linken Hand durch Abtrennung verloren habe,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

- 4 -

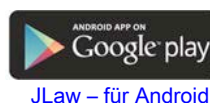
nicht jedoch, daß dies unmittelbar beim Zersägen eines Brettes durch das Sägeblatt und nicht auf andere Weise außerhalb dieser Sägevorgänge geschehen sei. Deshalb fehle es bereits an der Wahrscheinlichkeit des inneren Zusammenhangs des Unfallereignisses mit einer versicherten Unternehmertätigkeit des Klägers. Aus diesem Grunde könne es auf sich beruhen, ob sich der Kläger, was mindestens möglich sei, die Verletzungen absichtlich beigebracht habe und ob ihm eine Selbstschädigung zuzutragen gewesen sei. Zu Unrecht habe das SG der Vorschrift des § 553 RVO entscheidende Bedeutung beigegeben und zu Lasten der Beklagten darauf abgestellt, daß der Nachweis der absichtlichen Verursachung des Arbeitsunfalls nicht erbracht sei. § 553 RVO sei nur anwendbar, wenn alle Tatbestandsmerkmale eines Arbeitsunfalls erfüllt seien. Sei dies - wie hier - nicht der Fall, liege also überhaupt kein Arbeitsunfall vor, so bestehe ohnehin kein Entschädigungsanspruch. Für die Verteilung der Beweislast sei folglich nicht die Regelung des § 553 RVO maßgebend, vielmehr komme es hierfür auf die Tatsachen an, die den Anspruch begründen sollten. Zu diesen Tatsachen gehöre hier das Bestehen des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfallereignis. Da der Kläger sich auf den Ursachenzusammenhang berufe, habe er die nachteiligen Folgen der Nichtfeststellbarkeit zu tragen.

Der Kläger hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt und wie folgt begründet: Die objektive Beweislast im Rahmen des § 553 RVO treffe bei Unaufklärbarkeit des Unfallhergangs entgegen der Auffassung des LSG nicht den Kläger, sondern die Beklagte; für die Annahme einer absichtlichen Verursachung eines Unfalls trage derjenige die Beweislast, der sich darauf berufe. Die Vorschrift des § 553 RVO wäre überflüssig, wenn ihre Anwendung die Erfüllung aller Tatbestandsmerkmale eines Arbeitsunfalls voraussetzte. Darüber hinaus habe der Kläger den Unfall unwiderleglich im Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit erlitten. Das LSG habe zwar die Glaubwürdigkeit des Klägers bezweifelt; darüber

-5-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

hätte es jedoch weiteren Beweis durch eine längere Beobachtung und Untersuchung des Klägers erheben müssen. Die Stellungnahme von Prof. Dr. St~~ück~~, der den Kläger zum ersten Mal im Termin am 22. Dezember 1971 gesehen habe, reiche nicht aus, da der Sachverständige sich zur Glaubwürdigkeit des Klägers nicht habe abschließend äußern können. Eine längere Untersuchung des Klägers würde die Frage, ob dem Kläger eine Selbstschädigung zuzutrauen sei, wahrscheinlich nicht unbeantwortet lassen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 22. Dezember 1971 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Kiel vom 24. Januar 1968 zurückzuweisen,  
hilfsweise,  
die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

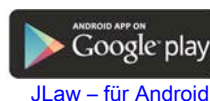
die Revision zurückzuweisen.

Sie meint, es sei nicht zu beanstanden, daß das LSG die Darstellung des Klägers hinsichtlich des Unfallhergangs nicht für hinreichend bewiesen angesehen habe. Da ein Arbeitsunfall nicht festgestellt und § 553 RVO deshalb nicht anwendbar sei, habe das LSG mit Recht die Beweislastverteilung nicht nach dieser Vorschrift beurteilt.

-6-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

## II

Die zulässige Revision des Klägers ist nicht begründet.

Das LSG ist zutreffend davon ausgegangen, daß der Kläger bei den auf seinem Grundstück nicht gewerbsmäßig ausgeführten Umbauarbeiten als Unternehmer freiwillig gegen Arbeitsunfall versichert war (§ 545 Abs. 1 Satz 1 RVO). Der Kläger hätte den Daumen und den Zeigefinger der linken Hand durch einen Arbeitsunfall i.S. des § 548 RVO verloren, wenn der Fingerverlust auf einen Unfall zurückzuführen wäre, den er bei einer dem Versicherungsschutz unterliegenden Tätigkeit - also im Zusammenhang mit den nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten - erlitten hat (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO); der Unfall muß, um die Merkmale eines Arbeitsunfalls im Sinne des § 548 RVO zu erfüllen, mit den Bauarbeiten in einem ursächlichen Zusammenhang gestanden haben.

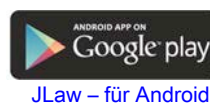
Das LSG ist in Würdigung der Ermittlungen unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers zu dem Ergebnis gelangt, daß der Kläger nicht einen mit den Umbauarbeiten ursächlich zusammenhängenden Unfall erlitten hat.

In tatsächlicher Hinsicht hat das LSG schon nicht die Feststellung getroffen, daß der Kläger beim Hantieren an der Kreissäge seines Nachbarn überhaupt den Zweck verfolgte, Bretter als Abzugsleisten für sein Bauvorhaben zuzuschneiden. Das Vorbringen des Klägers, die Leisten zum Abziehen des - bereits am Vortag gegossenen - Betons benötigt zu haben, hat es als widerlegt angesehen, weil der Beton zur Zeit der Sägearbeiten bereits abgebunden gewesen sei. Entsprechend der erst in der letzten mündlichen Verhandlung aufgestellten Behauptungen des Klägers hat es allerdings zu dessen Gunsten als wahr unterstellt, daß am Unfalltag noch Estrich auf die Betondecke habe gebracht werden sollen und der Kläger den

-7-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Estrich habe abschaben wollen. Von diesem nur unterstellten - nicht jedoch festgestellten - Sachverhalt geht das LSG bei der rechtlichen Beurteilung aus. Selbst wenn jedoch der Kläger Bedarf an Abzugsleisten gehabt hat und sie an der Kreissäge hat zuschneiden wollen, so ist doch nach der Überzeugung des LSG die Verletzung nicht bei diesen Arbeiten zustande gekommen. Denn auch bei ungeschicktem Verhalten kann sich der Kläger die Verletzungen ihrer Art nach nicht, wie er behauptet, beim Zersägen eines Brettes der Länge nach zugezogen haben; das LSG gründet seine Überzeugung insoweit auf die Ausführungen insbesondere der ärztlichen Gutachter, nach denen die Abtrennung des Daumens und des Zeigefingers der linken Hand im Hinblick auf die Schnittrichtung nicht durch einen Sägevorgang hervorgerufen wird, wie er vom Kläger geschildert worden ist. Ausdrücklich offengelassen hat das LSG, bei welcher sonstigen Tätigkeit und auf welche Weise es zur Abtrennung der Finger gekommen ist. Insbesondere hat das LSG in diesem Zusammenhang auch ausgeführt, es könne auf sich beruhen, ob sich der Kläger die Verletzung absichtlich beigebracht habe.

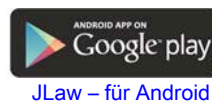
Hiernach hat das Berufungsgericht auf der Grundlage des von ihm zugunsten des Klägers als wahr lediglich unterstellten Sachverhalts den erforderlichen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Fingerverlust und den als versicherte Tätigkeit des Klägers allein in Betracht kommenden Bauarbeiten verneint. Fehlt es aber an der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Unfall und versicherter Tätigkeit, so trifft den eine Entschädigung begehrenden Kläger die objektive Beweislast (BSG SozR Nr. 39 zu § 548 RVO mit weiteren Nachweisen).

Mit Recht hat das LSG im vorliegenden Fall nicht die Regelung des § 553 Satz 1 RVO als maßgebend angesehen.

-8-



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 8 -

Die Anwendung dieser Vorschrift kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil hier nicht aufgrund tatsächlicher Feststellungen sowohl die Möglichkeit einer der versicherten Tätigkeit zuzurechnenden Verletzung als auch die Möglichkeit der absichtlichen Verursachung der Verletzung gegeben ist. Insofern unterscheidet sich der vorliegende Fall von den Verhältnissen, die der Entscheidung des erkennenden Senats vom 30. Januar 1970 (BSG 30, 278) zugrunde lagen. Hier scheidet vielmehr nach den Gründen des angefochtenen Urteils schon eine im ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehende Verletzung aus. Die Frage, wie und bei welcher sonstigen Tätigkeit es zu der Verletzung gekommen ist, hat das LSG ausdrücklich offengelassen und auch unentschieden lassen dürfen. Da der Anspruch des Klägers nicht deshalb als unbegründet angesehen worden ist, weil unaufklärbar war, ob er den Arbeitsunfall absichtlich verursacht hat, kann es dahinstehen, ob - wie die Revision meint - die Beweislast im Rahmen des § 553 RVO die Beklagte zu tragen hat.

Auch die von der Revision erhobenen Verfahrensrügen greifen nicht durch. Die Notwendigkeit einer weiteren Sachaufklärung über die Frage, ob dem Kläger eine Selbstschädigung zuzutragen sei, mußte sich dem LSG nicht aufdrängen (§ 103 SGG), weil es darauf nach seinem -insoweit maßgebenden- sachlich-rechtlichen Standpunkt nicht ankommt. Von der Einholung eines ärztlichen Gutachtens über die Glaubwürdigkeit des Klägers konnte das LSG entgegen der Meinung der Revision absehen. Soweit das LSG die Behauptungen des Klägers zu dessen Gunsten nicht schon als wahr unterstellt, sondern die Verletzung durch einen Sägevorgang beim Anfertigen von Abzugsteilen für das Bauvorhaben nicht als erwiesen erachtet hat, wird die Überzeugungsbildung des Gerichts schon von dem Ergebnis der erhobenen Beweise - insbesondere von den Aussagen der ärztlichen Gutachter - getragen.



- 9 -

Das LSG hat somit zu Recht die Klage abgewiesen; die Revision des Klägers war zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Vorsitzender Richter  
Brackmann ist durch  
Urlaub verhindert  
zu unterschreiben.

Dr. Krasney

Küster

Küster



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)